

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 11

An die
Herren Fraktionsvorsitzenden
in der Gemeindervertretung

61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Herr Frank Schmitz
Amt: Finanzverwaltung
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 20
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: Kaemmerei@Graevenwiesbach.de
Aktenzeichen: P01.1110.30.01 / 00030699
Grävenwiesbach, den 27.02.2024



Beantwortung der Anfrage der UB-Fraktion vom 25.07.2023, hier eingegangen am 16.08.2023 Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

Sehr geehrter Herr Schreier,,
sehr geehrte Damen und Herren,

die UB-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.07.2023 eine Anfrage mit einem Fragenkatalog zum Thema „Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach“ gestellt.

Diese ist nahezu inhaltsgleich aufgebaut zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 zu den „Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach“. Entsprechend orientiert sich dieses Antwortschreiben ebenfalls an der Beantwortung zu den Wassergebühren. Die Fragestellungen der Fraktion werden dabei in Fettschrift wiedergegeben.

Es wird wie folgt geantwortet:

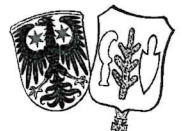
1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungszeitwert zur Berechnung der Abwassergebühren ermittelt?

Die Methodik (Formel) zur Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten wird in der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, vom 25.10.2022 zur Gebührenbedarfsberechnung der “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2024” – Ziff. 2.3.2 Abschreibung, Seite 16f. visualisiert und erläutert:

$$\text{Wiederbeschaffungszeitwert} = \frac{\text{Anschaffungswert} * \text{Preisindex Kalkulationsjahr}}{\text{Preisindex Anschaffungsjahr}}$$

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Taunus- Sparkasse DE91 5125 0000 0072 0000 48 HELADEFITSK
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr Frankfurter Volksbank eG DE69 5019 0000 0002 1260 01 FFVBDEFF
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Nassauische Sparkasse Usingen DE50 5105 0015 0304 0005 70 NASSDE55XXX
Donnerstag: keine Sprechzeiten Raiffeisenbank Grävenwiesbach DE11 5006 9345 0000 0516 75 GENODE51GWB
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de
Steuernummer: 003 226 48005 Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/Alsace

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung) zur Kenntnis gegeben und steht ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?

Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass die Begrifflichkeit der „Überschüsse“ sich auf die am Ende des jeweiligen Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach KAG (Gesetz über kommunale Abgaben) bezieht (vgl. § 10, Abs. 2, Satz 7 KAG).

Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2021:

Die nach Jahren getrennten ansatzfähigen Kostenüber- und -unterdeckungen in der Zeit von 2013 bis einschließlich des Jahres 2021 sind der tabellarischen Übersicht zur Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 10.09.2021 zur Gebührenbedarfsberechnung der „Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2023, Anlage 4, Seite 1 bis Seite 3, „Entwicklung der Kostenüber- und -unterdeckungen“, Ziff. 1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben, Ziff. 2. Schmutzwassergebühr und Ziff. 3. Niederschlagswassergebühr zu entnehmen.

Entwicklung der Kostenüber- und -unterdeckungen

1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben

a) Kostenüberdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	0,00	0,00	0,00	0,00	51,00	25,00	166,00	7,35	58,93	0,00	
davon ansatzfähig	0,00	0,00	0,00	0,00	51,00	25,00	166,00	7,35	58,93	0,00	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	28,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	19,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	1,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23,79	166,00	7,35	37,86	0,00	
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,07	0,00	21,07
Inanspruchnahme lfd. Jahr - 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,02	0,00	8,02
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,05	0,00	13,05

a) Kostenüberdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	19.536,00	32.444,00	73.337,66	34.388,17	21.903,40	
davon ansatzfähig	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	19.536,00	32.444,00	73.337,66	34.388,17	21.903,40	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2017	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.005,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.531,00	27.345,18	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.098,82	23.063,48	0,00	0,00	0,00
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.274,18	34.388,17	21.903,40	106.565,75
Inanspruchnahme lfd. Jahr											
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.274,18	9.282,15	0,00	59.556,33
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.106,02	21.903,40	47.009,42

b) Kostenunterdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	67.586,00	108.624,00	285.978,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
davon ansatzfähig	54.914,00	39.054,00	0,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2015	0,00	24.849,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2017	0,00	14.205,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme lfd. Jahr											
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Berichtsabfertigung wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

Kostenüber- und -unterdeckungen 2022:

Die Ermittlung der ansatzfähige Kostenüber- und -unterdeckungen für das Jahr 2022 erfolgten im Rahmen der Tätigkeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses per 31.12.2022 in der laufenden Haushaltsperiode 2023. Sie sind der tabellarischen Übersicht zur Berichtsabfertigung der Dornbach GmbH vom 08.05.2023 zur Gebühreennachberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2022", Anlage 4, Seite 1f, "Ermittlung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen", Ziff. 1.1 Abwassergebühr für geschlossene Gruben, Ziff. 1.2 Schmutzwassergebühr und Ziff. 2. Niederschlagswasserr zu entnehmen (siehe nachfolgende Darstellung).

Ermittlung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen

1. Schmutzwasser

1.1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR	117,67
Abwassermenge aus geschlossenen Gruben	m ³	13
Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR/m ³	9,0515
- gerundet	EUR/m ³	9,05
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Abwassergebühr für geschlossene Gruben gem. Vorkalkulation	EUR/m ³	7,0000
Abwassergebühr für geschlossene Gruben gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	9,0515
veranlagte Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR/m ³	7,0000
- Kostenüberdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	0,00
- Kostenunterdeckung	EUR	26,67
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	26,67

1.2. Schmutzwassergebühr

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Schmutzwasser	EUR	701.597,77
veranlagte Schmutzwassermenge	m ³	202.407
Schmutzwassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	3.4663
- gerundet	EUR/m ³	3,47
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Schmutzwassergebühr gem. Vorkalkulation	EUR/m ³	4,0200
Schmutzwassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	3,4663
veranlagte Schmutzwassergebühr	EUR/m ³	4,0200
- Kostenüberdeckung	EUR	53.784,37
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	53.784,37
- Kostenunterdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	0,00

2. Niederschlagswasser

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Niederschlagswasser	EUR	509.931,25
veranlagte Grundstücksfläche	m ²	607.570
Niederschlagswassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,8393
- gerundet	EUR/m ²	0,84
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Niederschlagswassergebühr gem. Vorkalkulation	EUR/m ²	0,8500
Niederschlagswassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,8393
veranlagte Niederschlagswassergebühr	EUR/m ²	0,8500
- Kostenüberdeckung	EUR	5.324,77
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	5.324,77
- Kostenunterdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	0,00

3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Abwasserbeseitigung und welche Beträge wurden den Rückstellungen/ Rücklagen zugeführt?

3.1. berechnet nach den (HAK) einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Die Berichtsfassungen der Dornbach GmbH beinhalten für die jeweiligen Jahre 2013 bis 2022 sowohl die Höhe der Nominal-AfA auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten wie auch die die indizierten Abschreibungswerte nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ergebniswirksame Abschreibungen sind weder nach der Systematik der GemHVO noch nach dem KAG in den jeweiligen Posten für Rückstellungen oder Rücklagen der Vermögensrechnung auszuweisen und anzusetzen.

Nominalabschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten 2013-2022:

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2013 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.08.2014 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2013, Spalte "Ergebnisrechnung (vorläufig)2013", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 352.422,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 (vgl. Beschlussvorlage 223/2014) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen in Papierform zur Verfügung gestellt.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2014 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 07.10.2015 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2016 und Nachkalkulation 2014", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2014, Spalte "Ergebnisrechnung 2014", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 297.506,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2015 (vgl. Beschlussvorlage 170/2015 – 4. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2015 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 29.06.2016 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2017 und Nachkalkulation 2015", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2015, Spalte "Ergebnisrechnung 2015", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 341.932,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.11.2016 (vgl. Beschlussvorlage 167/2016 – 1. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2016 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 28.06.2017 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2018 und Nachkalkulation 2016", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2016, Spalte "Ergebnisrechnung 2016", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 378.541,00 Euro

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2017 (vgl. Beschlussvorlage 91/2017 – 3. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2017 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 06.09.2018 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2019 und Nachkalkulation 2017", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2017, Spalte "Ergebnisrechnung 2017", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 385.299,00 Euro

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.09.2018 (vgl. Beschlussvorlage 100/2018 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2018 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 09.04.2019 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2018", Anlage 3/ Seite 4, Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2018, Spalte "Abschreibungen 2018 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 405.766,38 Euro.
- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2019 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 23.04.2020 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2019", Anlage 3/ Seite 4 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2019, Spalte "Abschreibungen 2019 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 444.451,15 Euro.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 (vgl. Beschlussvorlage 83/2020 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2020 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 13.04.2021 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2020", Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2020, Spalte "Abschreibungen 2020 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 446.582,52 Euro.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2021 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 04.04.2022 “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2021”, Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2021, Spalte “Abschreibungen 202 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 450.054,48 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2022 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 08.05.2023 “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2022”, Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2022, Spalte “Abschreibungen 2022 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 451.207,87 Euro.*

3.2. Nach der ermittelten Differenz zwischen WBZ und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Da die unter Ziffer 3.1. dargestellten Berichtsfassungen in der Regel auch die indizierten Abschreibungen der jeweiligen Berichtsperioden nach Wiederbeschaffungszeitwerten ausweisen, wird im Folgenden nur der sich ergebende Differenzbetrag dargestellt. Der Differenzbetrag ist auf die jeweiligen Kostenstellen des Anlagevermögens (Kläranlage, Regenbauwerke (Sonderbauwerke), Sammelkanäle) entsprechend der Kostenschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen:

- *Nachkalkulation 2013: 217.914,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2014: 178.914,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2015: 177.789,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2016: 185.566,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2017: 196.801,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2018: 228.069,62 Euro,*
- *Nachkalkulation 2019: 260.961,68 Euro,*
- *Nachkalkulation 2020: 268.361,27 Euro,*
- *Nachkalkulation 2021: 306.247,09 Euro,*
- *Nachkalkulation 2022: 415.556,99 Euro.*

4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsprinzip verfahren - was geschieht mit den Mehreinnahmen? Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?

4.1. Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Abwasserbeseitigung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und daher nicht verbraucht worden sind?

Zunächst ist klarzustellen, dass die Wahl des Abschreibungsprinzips per se zu keinen Mehreinnahmen führt, sondern nur im Falle einer Indexierung größer "1" zu höheren Aufwandsposten für Abschreibungen führt.

Eine Rückstellungsbildung für Abschreibungsposten ist haushaltsrechtlich nicht zulässig, da eine Rückstellungsbildung i.d.R. vor dem Hintergrund einer periodengerechten Aufwands- bzw. Ertragszurechnung erfolgt. Üblicherweise handelt es sich hier beispielsweise um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten z.B. aus ausstehenden Rechnungen mit Leistungserbringung in der Haushaltsperiode oder für Risiken aus Prozeßkosten, die der Höhe oder ihres zeitlichen Eintritts nach noch nicht abschließend als Verbindlichkeit qualifiziert werden können.

Ebenso ist die Bildung von Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur zulässig, wenn der Ergebnishaushalt keinen Fehlbetrag ausweist und keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr abzudecken sind. Die Bildung von Sonderrücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals ist nur bei zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Mittel, und soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, möglich.

Entsprechend der zu beachtenden haushaltsrechtlichen Vorgaben ist weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) noch der einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsverfahren zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht zulässig.

Somit existiert zum 31.12.2022 auch kein diesbezüglicher Rückstellungs-/ Rücklagenstand.

4.2. Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung" wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?

Bei der Beantwortung der Fragestellung wird unterstellt, dass sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung"" auf die sich im Rahmen der Nachkalkulation ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG bezieht.

Wie bereits unter Ziff. 4.1 ausgeführt, dürfen Kostenüberdeckungen im Rahmen des Jahresabschlusses nicht als Rückstellungen oder Rücklagen ausgewiesen werden, sondern hierfür ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (Bilanzpos. 2.2; vgl. auch § 41 Abs. 7 GemHVO).

Dieser Sonderposten dient der Deckung möglicher Verluste in den Gebührenhaushalten kommender Jahre bzw. ist entsprechend der Vorgaben des KAG bei künftigen Gebührenkalkulationen betragsreduzierend zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sind – dem strengen Niederstwertprinzip folgend – aufgrund ihres Forderungscharakters nur im Anhang zu erläutern.

Sollte sich die Anfrage auf die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich der Vermögensrechnung beziehen, ergeben sich jeweils zum 31.12.dJ für den Bereich der Abwasserbeseitigung die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellten Bestände. Hinzuweisen ist hierbei auf die (von dem Gemeindevorstand und der Verwaltung vorgegebene) Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen Dritter, die – anders als die Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen – nach KAG nicht hätte zwingend gebührenreduzierend berücksichtigt werden müssen. Die Gebührenüberdeckung im Bereich Abwasser hätten also niedriger berechnet und damit geringere Beträge dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt werden können. Gemeindevorstand und der Verwaltung verfolgen mit diesem Vorgehen im Interesse der Bürgerschaft eine möglichst gebührenfreundliche Sonderpostenentwicklung.

<i>Bestandswerte lt. (vorläufigem) Jahresabschluss per</i>	<i>Angaben in Euro</i>
<i>31.12.2013</i>	<i>0,00</i>
<i>31.12.2014</i>	<i>0,00</i>
<i>31.12.2015</i>	<i>80.263,00</i>
<i>31.12.2016</i>	<i>247.913,00</i>
<i>31.12.2017</i>	<i>316.016,00</i>
<i>31.12.2018</i>	<i>390.527,00</i>
<i>31.12.2019</i>	<i>538.791,66</i>
<i>31.12.2020</i>	<i>543.502,58</i>
<i>31.12.2021</i>	<i>471.907,15</i>
<i>31.12.2022</i>	<i>350.032,46</i>

Der buchhalterische Nachweis unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Die Prüfung für die Jahre 2013 bis einschließlich des Jahres 2019 wurde bereits ohne Beanstandung abgeschlossen. Für die Jahre 2020 bis 2022 steht die Prüfung noch aus. Eine rechtliche Nachweispflicht mittels extern zu führender Bankkonten existiert nicht.

4.3. Gibt es Rückstellungen/Rücklagen für die aus dem Unterschied zwischen Abschreibung auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZ) zu den Abschreibungen nach den Herstellungs- und Anschaffungskosten (HAK)?

Auf die Ausführungen zu Ziff. 4.1 wird verwiesen. Da für derartige Sachverhalte weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) nach haushaltsrechtlichen Vorgaben vorgesehen ist, noch gesetzliche Vorgaben zur Bildung einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsmethodiken zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht existent sind, unterhält die Gemeinde Grävenwiesbach hierfür weder gesonderte Bankkonten oder noch weist sie hierfür gesonderte Geldbestände nach.

5. Wie hoch wären derzeit die Abwassergebühren je m³, wenn nach Herstellungs- und Anschaffungskosten abgeschrieben würde?

Gemäß der Niederschriften Nr. 44-X-06-2010 vom 03.11.2010 sowie Nr. 07-XI-09-2011 vom 02.11.2011 erfolgten in den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ausführliche Beratungen über die Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Laut Niederschrift Nr. 06-XI-07-2011 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2011 zu Teil C – Ziff. 6- “Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2012” hat sich mehrheitlich die Gemeindevertretung sogar explizit gegen eine Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Ausarbeitung einer Gebührenkalkulation für Wasser und Abwasser auf der Basis der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgesprochen.

Ebenso hat das VGH Kassel im Musterverfahren (Az. 5A 1994/12) mit Urteil vom 08.04.2014 entschieden, dass es dem Satzungsgeber freisteht zu wählen, auf Basis welchen Wertes er die Abschreibungen vornimmt. Ebenso wurde bestätigt, dass auch ein Wechsel der Abschreibungsart im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers steht (vgl. Auch Beschluss des Senats vom 08.09.2005 – 5 N 3200/02 – KStZ 2003,51 = GemHH 2006, 184).

Infolgedessen, wie auch im Hinblick auf die Ressourcenbindung und Auslastungssituation der Verwaltung erscheint die Beschäftigung mit einem derart hypothetischen Konstrukt weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung “Abwasserbeseitigung” stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

Grundsätzlich ist zu obiger Fragestellung anzumerken, dass die Kostenüber- und Unterdeckungen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung nicht mit denen aus dem Bereich der Wasserversorgung verrechenbar sind.

Soweit sich die Begrifflichkeit “Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung “Abwasserbeseitigung”” auf die sich nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach KAG beziehen, ergibt sich die Beantwortung wie folgt:

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahr auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. D.h. die Über- und Unterdeckungen gehen gebührenmindernd oder -erhöhend in die jeweilige Gebührenermittlung ein. Eine Heranziehung der Kostenüberdeckungen als Kreditsurrogat ist aufgrund der Ausgleichsverpflichtung (nur temporärer Liquiditätszugang bis zum zeitlichen Eintritt der Ausgleichsverpflichtung, aber keine dauerhafte Kapitalbereitstellung für Nutzungsdauer des investiven Anlagevermögens) somit nach KAG nicht vorgesehen und somit als unzulässig zu betrachten.

Ergänzend hierzu ist ausführen, dass seit der Umstellung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten dem Produktbereich “Abwasserbeseitigung” keine Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen aus Krediten zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Seel
(Bürgermeister)